

Bundesarbeitsblatt

HERAUSGEBER: DER BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

13. Jahrgang

Bonn, den 10. Februar 1962

Nummer 3

AMTLICHE NACHRICHTEN

Beruf und Arbeit

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes*)

Richtl. des BMWi vom 15. November 1961 - I B 7 - 262355

Bundesanz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961

I. Bevorzugte Bewerber gemäß § 37 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes

§ 1

Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind Schwerbeschädigte gemäß § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sowie Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt ist.

§ 2

Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I oder II oder des Schwerbeschädigtenausweises gemäß den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. August 1957 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 395) zu erbringen.

(2) Der Nachweis der Beteiligung und der Mitwirkung an der Geschäftsführung ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder sonstiger geeigneter öffentlicher oder privater Urkunden zu führen.

II. Art und Ausmaß der Bevorzugung

§ 3

Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) liegt an.

(3) Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Liegt das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Falle dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Trifft bei Bewerbern um öffentliche Aufträge die Bevorzugung nach § 1 mit Bevorzugungen nach anderen Bestimmungen zusammen, so soll demjenigen Bewerber der Zuschlag erteilt werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt. Bei Bietern mit gleicher Anzahl solcher Merkmale kann der Zuschlag auf die Angebote dieser Bieter angemessen verteilt werden.

*) In der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1234).

§ 4

Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

III. Schlußbestimmungen

§ 5

Anwendung der Richtlinien

(1) Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

(2) Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister des Innern.

Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland

Deutsch-türkische Vereinbarung vom 30. Oktober 1961

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei ist durch Notenwechsel vom 30. Oktober 1961 eine Vereinbarung zur Regelung der Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland getroffen worden, die rückwirkend am 1. September 1961 in Kraft getreten ist und wie folgt lautet.

*

Verbalnote

Note der Türk. Botsch. vom 30. Oktober 1961

Die Türkische Botschaft beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 1961 — 505 — 83 SZV/3 — 92.42 — zu bestätigen, mit der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen hat, die Vermittlung von arbeitsuchenden türkischen Staatsangehörigen in eine Beschäftigung bei Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Vereinbarung zu regeln, die folgenden Wortlaut haben soll:

1.

Im Interesse einer geregelten Vermittlung türkischer Arbeitnehmer nach der Bundesrepublik Deutschland werden auf deutscher Seite die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden Bundesanstalt genannt) und auf türkischer Seite die Türkische Anstalt für Arbeits- und Arbeitervermittlung (im folgenden Türkische Anstalt genannt) zusammenarbeiten und für die praktische Durchführung der Vermittlung ihre regionalen Dienststellen einsetzen. Sie werden sich bemühen, den Ablauf des Vermittlungsverfahrens im Rahmen dieser Vereinbarung zu verbessern und zu vereinfachen.

2.

Die Bundesanstalt errichtet zur Erleichterung der Zusammenarbeit eine Verbindungsstelle in der Republik Türkei, deren Sitz, Tätigkeit und Anwesenheitsdauer sie mit der Türkischen Anstalt vereinbart. Die zuständigen türkischen Behörden unterstützen die Verbindungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben in geeigneter Weise.

Die Kosten der Tätigkeit der Verbindungsstelle übernimmt die Bundesanstalt. Der Verbindungsstelle werden von der Türkischen Anstalt die erforderlichen, mit den üblichen Büromöbeln eingerichteten und sich für eine ärztliche Untersuchung der Bewerber eignenden Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.

Die Verbindungsstelle und die Türkische Anstalt unterrichten sich laufend gegenseitig über die vorliegenden Beschäftigungsangebote von Arbeitgebern in der Bundesrepublik Deutschland für türkische Arbeitnehmer und über die diesen Angeboten entsprechenden Bewerbungen türkischer Arbeitnehmer. Auch ohne vorliegende Beschäftigungsangebote können Bewerbungen von Arbeitnehmern, die durch Ausbildung oder längere Tätigkeit Fachkenntnisse in einem bestimmten Beruf erworben haben, zur Vermittlung vorgeschlagen werden.

Die Beschäftigungsangebote enthalten genaue Angaben über die geforderten beruflichen Fähigkeiten der Bewerber, die Art und die etwaigen Besonderheiten der vorgesehenen Beschäftigung sowie ihre voraussichtliche Dauer. Sie enthalten ferner Angaben über die jeweils maßgebenden Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen, die Möglichkeiten der Unterkunft und Verpflegung sowie alle anderen Einzelheiten, die für die Entscheidung des interessierten Bewerbers wesentlich sind.

4.

Die Bundesanstalt übermittelt ferner der Türkischen Anstalt zur Unterrichtung der interessierten türkischen Arbeitnehmer eine zusammengefaßte Darstellung über die allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie Lohnbeispiele für die hauptsächlich in Betracht kommenden Berufe. Die Zusammenstellung enthält auch Angaben über die Höhe der Abzüge vom Arbeitslohn an Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie über die wichtigsten Vorschriften und Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Diese Angaben werden, soweit erforderlich, nach dem jeweiligen Stand berichtet.

5.

Die Türkische Anstalt sorgt durch die ihr als geeignet erscheinenden Verfahren für die Sammlung der eingegangenen Bewerbungen, für eine Vorauswahl der Bewerber und übernimmt die Vorstellung der Bewerber bei der Verbindungsstelle.

Bewerber, für die im Strafregister eine Freiheitsstrafe eingetragen ist, werden nicht vorgestellt. Das gleiche gilt für Bewerber, denen die zuständigen türkischen Stellen die Ausstellung eines Passes verweigern können.

Die Verbindungsstelle stellt ihrerseits fest, ob die von der Türkischen Anstalt vorgestellten Bewerber die beruflichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die jeweils angebotene Beschäftigung und den Aufenthalt in der Bundesrepublik erfüllen.

6.

Für jeden angenommenen Arbeitnehmer wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag in deutscher und türkischer Sprache entsprechend der Anlage zu diesem Notenwechsel ausgestellt. Dieser Arbeitsvertrag wird einerseits von dem Arbeitgeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter und andererseits von dem Arbeitnehmer unterschrieben sowie von der Türkischen Anstalt und der Verbindungsstelle mit einem Durchgangsvermerk versehen.

7.

Die türkischen Behörden tragen dafür Sorge, daß für den Arbeitnehmer ein Paß ausgestellt wird und dieser im Zeitpunkt der Einreise mindestens noch ein Jahr gültig ist. Die türkischen Konsulate werden dafür Sorge tragen, daß der Paß erforderlichenfalls einen Monat vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verlängert wird.

Die Verbindungsstelle stellt dem Arbeitnehmer kostenlos eine Legitimationskarte aus. Die Legitimationskarte ersetzt die nach den Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeitserlaubnis für längstens ein Jahr, und sie befreit den Inhaber für die Dauer ihrer Gültigkeit vom Einreiseseitvermerkszwang.

Der Arbeitnehmer muß ferner im Besitz einer von der zuständigen türkischen Behörde ausgestellten Bescheinigung über seinen Familienstand sein.

8.

Die Verbindungsstelle organisiert in Zusammenarbeit mit der Türkischen Anstalt die Reise der Arbeitnehmer von dem vereinbarten Abreiseort — in der Regel Istanbul — zu dem jeweiligen Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Die Türkische Anstalt sorgt dafür, daß sich die Arbeitnehmer rechtzeitig zum Abreiseort begeben. Von der Verbindungsstelle erhalten die Arbeitnehmer eine nach der Reisedauer bemessene Reiseverpflegung oder einen entsprechenden Barbetrag. Die Reisekosten der Arbeitnehmer vom vereinbarten Abreiseort bis zum Beschäftigungsort, einschließlich der Kosten der Reiseverpflegung, werden von der Bundesanstalt vorgelegt und von dem künftigen Arbeitgeber durch Zahlung eines Pauschalbetrages an die Bundesanstalt getragen. Eine Regelung für die Rückreisekosten ist der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag vorbehalten.

9.

Die Arbeitnehmer sind dazu anzuhalten, daß sie sich unverzüglich nach ihrer Ankunft in dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und spätestens innerhalb von drei Tagen, jedoch möglichst vor der Arbeitsaufnahme, bei der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Beabsichtigt der Arbeitnehmer länger als ein Jahr eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, so muß er einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis beantragen, deren Erteilung sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer richtet. Ebenso muß er eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis wird über eine Gesamtaufenthaltsdauer von zwei Jahren hinaus nicht erteilt. Die Dienststellen der Bundesanstalt werden den türkischen Arbeitnehmern, besonders in der ersten Zeit der Eingewöhnung, durch Erteilung von Auskünften allgemeiner Art behilflich sein.

10.

Die Regierung der Republik Türkei wird türkische Arbeitnehmer, die auf Grund dieser Vereinbarung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, jederzeit formlos zurückübernehmen, die für die Rückreise erforderlichen Reiseausweise ausstellen und erforderliche Durchreiseseitvermerke beschaffen.

11.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

12.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. September 1961 in Kraft. Sie wird für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einer der beiden Regierungen spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit gekündigt wird.

*

Die Türkische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß sich die Regierung der Republik Türkei mit den Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 1961 — 505 — 83 SZV/3 — 92.42 — und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Vermittlung von türkischen Arbeitnehmern nach der Bundesrepublik Deutschland.

Die Türkische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

*

Anlage

Arbeitsvertrag

Zwischen dem Arbeitgeber.....

 mit Sitz in
 vertreten durch
 und dem Arbeitnehmer
 geb. am
 wohnhaft in
 Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet *)
 wird folgender Arbeitsvertrag vereinbart:

*) Nichtzutreffendes streichen.

I.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer.....
als
(Bezeichnung der Tätigkeit)
in
(Ort der Beschäftigung)
vom (frühestens vom Tage des Eintreffens
des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab) bis zum
zu beschäftigen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber eine Tätigkeit dieser Art auszuüben.

II.

Der türkische Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes keinesfalls eine ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer — des Betriebes —*).

III.

Im einzelnen finden die Bestimmungen des Tarifvertrages zwischen
und
vom
oder des neuen Tarifvertrages, der etwa an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung.

Der Arbeitnehmer erhält für seine Arbeit denselben Lohn wie ein vergleichbarer deutscher Arbeiter — des Betriebes —*).

Sein Bruttolohn beträgt zur Zeit DM stündlich / wöchentlich*).

Ferner werden wie bei einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes vergütet:

- a) Überstunden je Stunde mit DM
(Stundenlohn einschl. Zuschlag)
- b) Nachtarbeit je Stunde mit DM
(Stundenlohn einschl. Zuschlag)
- c) Sonntagsarbeit je Stunde mit DM
(Stundenlohn einschl. Zuschlag)
- d) Feiertagsarbeit je Stunde mit DM
(Stundenlohn einschl. Zuschlag)

Bei Akkordarbeit werden die Akkorde so festgesetzt, daß der Arbeitnehmer bei normaler Leistung unter den im Betrieb üblichen Bedingungen DM in der Stunde verdient.

IV.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zur Zeit Stunden täglich / wöchentlich*).

V.

- a) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine vom zuständigen Arbeitsamt für angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung —
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für eine vom zuständigen Arbeitsamt für angemessen befundene Unterkunft des Arbeitnehmers Sorge zu tragen*).
- b) Als Unterkunft ist vorgesehen — ein Einzelzimmer — eine Gemeinschaftsunterkunft mit höchstens Betten*).
- c) Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer täglich / wöchentlich / monatlich DM — kein Entgelt — zu zahlen*).
- d) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine angemessene Verpflegung zur Verfügung, bestehend aus Frühstück / Mittagessen / Abendessen*).
- e) Für die unter d) genannte Verpflegung hat der Arbeitnehmer täglich / wöchentlich / monatlich DM — kein Entgelt — zu zahlen*).
- f) Die Verpflegung des Arbeitnehmers ist ihm durch Selbstversorgung auf eigene Kosten überlassen*).

* Nichtzutreffendes streichen.

VI.

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf bezahlten Urlaub nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.

Nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von Monaten in dem Betrieb des Arbeitgebers, beträgt der Urlaub Werktage für jeden angefangenen / vollendeten Beschäftigungsmonat*).

VII.

Der Arbeitgeber übernimmt / übernimmt nicht*) die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort bis nach einschließlich einer Reiseverpflegung von DM, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag erfüllt hat oder diesen aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht erfüllen kann.

VIII.

Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht gegen den Vertreter des Arbeitgebers, sondern nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

Etwaige ergänzende Vereinbarungen

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Durchgangsvermerk und Unterschrift
der deutschen Verbindungsstelle in der Türkei

*) Nichtzutreffendes streichen.

Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik vom 20. Dezember 1955 in der Fassung vom 1. März 1957 über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland

Bek. des BMAusw. und des BMA vom 14. Dezember 1961
Bundesanz. Nr. 2 vom 4. Januar 1962

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 20. Februar 1961 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik vom 20. Dezember 1955 in der Fassung vom 1. März 1957 über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanzeiger Nr. 11 vom 17. Januar 1956 und Nr. 106 vom 5. Juni 1957*) in einigen Punkten und in der Anlage 4 Muster B geändert worden. Die Änderungen sind am 20. Februar 1961 in Kraft getreten. Die Vereinbarung und sämtliche Anlagen werden nachstehend in der nunmehr gültigen Fassung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1957 (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 5. Juni 1957).

*

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1955 in der Fassung vom 20. Februar 1961.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Italienischen Republik,

von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern im Geiste europäischer Solidarität zu beiderseitigem Nutzen zu vertiefen und enger zu gestalten sowie die zwischen ihnen bestehenden Bande der Freundschaft zu festigen,

*) Vgl. BArbBl. 1957, S. 427.